



# **Schulorganisation 2013**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Ressort-Gemeinderat Bildung und Kultur (REBK)	3
III. Schulleitung	3
IV. Schulsekretariat	4
V. Lehrpersonen	4
VI. Eltern	4
VII. Schüler	5
VIII. Versicherung	5
IX. Schulversäumnisse	6
X. Disziplinar massnahmen	6
XI. Rechtsmittel	7
XII. Schlussbestimmungen	7
Anhang: Funktionendiagramm der Schule Gretzenbach	8



# Schulorganisation der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für weibliche und männliche Personen.

*Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Die vorliegende Schulorganisation regelt das Schulwesen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie damit im Einklang stehender Gemeindereglemente

### § 2 Schularten

- 1 Das Schulwesen umfasst zur Zeit folgende drei Schularten:
  1. Kindergarten
  2. Primarschule
  3. Sekundarschule Unteres Niederamt (SUN), Schönenwerd
- 2 Die vorliegende Schulorganisation gilt für die Schulen in Gretzenbach, d.h. Kindergarten und Primarschule.

### § 3 Weitere Einrichtungen

Weitere Einrichtungen wie schulärztlicher- und schulzahnärztlicher Dienst sowie schulpsychologischer Dienst und dergleichen, richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie damit im Einklang stehenden Gemeindereglementen.

## II. Ressort-Gemeinderat Bildung und Kultur (REBK)

### § 4 Aufgaben

Der Ressort-Gemeinderat Bildung und Kultur nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm der Schule Gretzenbach wahr.

## III. Schulleitung

### § 5 Aufgaben

- 1 Die Schulleitung leitet die Schule gemäss Vorgaben des Gesetzes im operativen Bereich laut Funktionendiagramm und orientiert sich am Leitbild der Schule Gretzenbach.
- 2 Die Schulleitung ist vorgesetzte Stelle der Musikschulleitung. Aufgaben und Verantwortungen der Schulleitung sind in der Musikschulorganisation festgelegt.
- 3 Sie wahrt die Zusammenarbeit mit der Behörde und die Interessen aller an der Schule Beteiligten.

## **§ 6 Organisation**

- 1 Die direkte Aufsicht über die Schulleitung sowie die Oberaufsicht über die gesamte Schule obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Die Lehrpersonen unterstehen der Schulleitung.
- 3 Die Schulleitung wird durch den Gemeinderat angestellt.

## **IV. Schulsekretariat**

### **§ 7 Aufgaben**

Das Sekretariat nimmt alle Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr.

### **§ 8 Organisation**

Das Schulsekretariat wird auf Antrag der Schulleitung gemäss Bestimmungen der DGO angestellt.

## **V. Lehrpersonen**

### **§ 9 Aufgaben**

- 1 Die Aufgaben der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Schul- und Gemeindereglementen.
- 2 Lehrpersonen können zur Teilnahme an Schulanlässen verpflichtet werden (Jugendtag, Sportwoche, Lager etc.).
- 3 Lehrpersonen sind zur Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche das Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge verlangen könnten.

### **§ 10 Organisation**

Lehrpersonen werden durch die Schulleitung angestellt.

## **VI. Eltern**

### **§ 11 Erziehung und Aufsicht der Schüler**

Erziehung und Beaufsichtigung der Schüler sind grundsätzlich Sache der Eltern; im Zuständigkeitsbereich der Schule hat sich die Schülerschaft jedoch den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Hauswarte und der Aufsichtsbehörden zu unterziehen.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Eltern**

- 1 Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Ausbildung sowie das Fortkommen ihrer Kinder zu informieren.
- 2 Die Eltern können zu diesem Zweck den Klassen ihrer Kinder jederzeit Schulbesuche abstatten; dabei haben sie allerdings auf das Lehrprogramm der betreffenden Lektion Rücksicht zu nehmen.

- 3 Zur Besprechung von Problemen, die ihre Kinder direkt betreffen, kontaktieren die Eltern die Lehrpersonen und vereinbaren einen Besprechungstermin.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit der Schule**

Um ihren Kindern eine angemessene, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung zu ermöglichen, sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Art. 302 ZGB).

### **§ 14 Konflikte**

Konflikte zwischen Eltern und Lehrpersonen sind in erster Linie unter den Parteien zu bereinigen. Der Beschwerdeweg richtet sich nach dem Funktionendiagramm.

### **§ 15 Haftung der Schüler**

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

### **§ 16 Schutz der Kinder**

- 1 Eltern haben die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung ihrer Kinder zu fördern und zu schützen.
- 2 Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes.

### **§ 17 Schulantritt der Kinder**

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder sauber, ausgeruht und rechtzeitig zur Schule kommen.

## **VII. Schüler**

### **§ 18 Sorgfaltspflicht**

Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie oder - im Rahmen von Art. 333 ZGB - ihre Eltern aufzukommen.

### **§ 19 Hausordnung**

Schüler sind verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

### **§ 20 Schulweg**

Auf dem Schulweg haben die Schüler die jeweils geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu beachten.

### **§ 21 Anhörungsrecht**

Schüler haben das Recht, von der Lehrperson und der Schulleitung bezüglich ihrer, die Schule betreffenden, Anliegen angehört zu werden.

## VIII. Versicherung

### § 22 KVG

Schüler sind im Rahmen des KVG privat versichert.

## IX. Schulversäumnisse

### § 23 Voraussehbare Absenzen

- 1 Das Bewilligungsverfahren für voraussehbare Absenzen richtet sich nach § 22 des Volksschulgesetzes und § 26 ff. der Vollzugsverordnung.
- 2 Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher vorauszusehen, muss rechtzeitig vorher für das Versäumnis eine Bewilligung (Dispensationsgesuch) eingeholt werden (ausser bei Jokertagen). Diese wird für bis zu vier aufeinanderfolgenden Halbtagen von der Lehrperson, für längere Absenzen oder für die Dispensation von einzelnen Fächern von der Schulleitung erteilt.
- 3 Ausnahme: Ein Schüler kann dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Die zuständige Lehrperson ist rechtzeitig zu orientieren.
- 4 Grundsatz: Kein Kind hat Anspruch auf zusätzliche Ferien.

### § 24 Nicht voraussehbare Absenzen

- 1 Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, muss die Lehrperson unverzüglich benachrichtigt werden.
- 2 Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine schriftliche, vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder deren Stellvertretung unterzeichnete Entschuldigung abzugeben.
- 3 Ob eine Absenz begründet ist oder nicht, entscheidet die Lehrperson. Als wichtige Gründe gelten unter anderem:
  - a. Krankheit;
  - b. schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
  - c. Todesfall in der Familie.

### § 25 Unbegründete Absenzen

- 1 Bleiben Kinder unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch die Lehrperson zu mahnen.
- 2 Im Wiederholungsfall erstattet die Lehrperson Meldung an die Schulleitung.
- 3 Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.

### § 26 Bussen

Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter

- a. den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen;
- b. die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.

Die Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bleibt vorbehalten.



## **X. Disziplarmassnahmen**

### **§ 27 Disziplarmassnahmen**

Die Disziplarmassnahmen der Schule Gretzenbach richten sich nach dem Leitfaden „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

## **XI. Rechtsmittel**

### **§ 28 Beschwerden**

- 1 Die Beschwerdeinstanzen richten sich nach dem Funktionendiagramm.
- 2 Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beträgt 10 Tage seit Eröffnung des Entscheides.
- 3 Entscheide des Gemeinderates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulorganisation sind die Schulordnung vom 11. Juni 2001, das Schulleitungsreglement vom 2. Juni 2003 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Schulorganisation tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2013 in Kraft.

⌘ ⌘ ⌘

## **Genehmigungsvermerke**

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen am 3. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident  
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin  
Andrea Flury

Vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 22. März 2013.

29.5.2012 / 26.6.2012 ArG Schulreglemente / Vö  
04.09.2012 Gemeinderat / af  
03.12.2013 Gemeindeversammlung / af

# Anhang: Funktionendiagramm der Schule Gretzenbach

## Legende der Abkürzungen

<b>L</b> = Lehrperson	<b>GR</b> = Gemeinderat	<b>DBK</b> = Departement für Bildung und Kultur
<b>SL</b> = Schulleiter	<b>VSA</b> = Volksschulamt	<b>RR</b> = Regierungsrat
<b>REBK</b> = Ressort-Gemeinderat Bildung und Kultur	<b>E</b> = Eltern	<b>SUN</b> = Sekundarschule Unteres Niederamt (Schulvorstand)

		Antrag	Vorberatung	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Info an
<b>1. Organisationsverantwortung</b>							
1001	Organisationsstatut schaffen (Struktur, Organigramm)	SL	REBK	GR			
1002	Planerische, administrative und organisatorische Aufgaben (inkl. Prognosen, Statistiken)			SL	REBK		
1003	Leitung der Lehrerkonferenz			SL	REBK		
1004	Einrichtung / Aufhebung von Abteilungen	GR	REBK	VSA		RR	
1005	Klassen bilden, Schüler zuteilen, Klassen resp. Pensen den Unterrichtenden zuteilen	L		SL	REBK VSA	DBK	
1006	Lektionspläne erstellen	SL		VSA		DBK	REBK
1007	Ferienplan erstellen			SUN	VSA		GR
1008	Schulveranstaltungen (Projekte, Schulfeste, etc.) organisieren	L		SL	REBK		GR
1009	Kommunikation nach aussen sicherstellen	L		SL	REBK GR		
1010	Qualitätsmanagement umsetzen			SL	REBK VSA		GR
1011	Planung Raumbedarf längerfristig	SL	REBK	GR			
<b>2. Zielbildungsverantwortung</b>							
2001	Leistungsvereinbarung mit Kanton abschliessen	SL	REBK	GR	DBK		
2002	Leistungsauftrag mit Schulleitung abschliessen	SL	REBK	GR	VSA		
2003	Leitbild entwickeln	SL	REBK	GR	VSA		
2004	Leitbild umsetzen			SL	REBK VSA		GR
2005	lokal angepasste pädagogische Massnahmen entwickeln		REBK	SL	VSA		GR
2006	lokal angepasste pädagogische Massnahmen umsetzen	L		SL	REBK VSA		GR
2007	Schulprogramm entwickeln (Mehrjahresplanung)	SL	REBK	GR	VSA		GR
2008	Jahresprogramm umsetzen			SL	REBK		GR
2009	Rechenschaftsbericht	SL		GR	VSA		REBK
<b>3. Führungs- und Förderungsverantwortung</b>							
<b>3.1 Personelle Führung</b>							
3101	Anforderungsprofil/Pflichtenheft für Schulleiter		REBK	GR	VSA		
3102	Anforderungsprofil/Pflichtenheft für Unterrichtende			SL			REBK
3103	Bewerbungsverfahren Schulleiter durchführen		REBK	GR			
3104	Anstellung Schulleiter und Kündigung vornehmen		REBK	GR			
3105	Bewerbungsverfahren Unterrichtende durchführen			SL	REBK		
3106	Anstellung Unterrichtende vornehmen			SL	REBK		GR
3107	Anstellung von Stellvertretungen	SL		VSA			REBK
3108	Unterrichtende einführen			SL			
3109	Kündigungen von Unterrichtenden vornehmen			SL	REBK VSA	RR	GR
3110	Lohn Schulleiter festsetzen		REBK	GR			
3111	Anordnung Administrativverfahren gegenüber Lehrpersonen			SL	REBK VSA	DBK	GR
3112	Anordnung von Disziplinar massnahmen gegenüber Eltern	L		SL	REBK VSA	DBK	GR

		Antrag	Vorberatung	Entscheid	Kontrolle / Aufsicht	Beschwerdeinstanz	Info an
3113	Zielvereinbarung mit Schulleiter	SL	REBK	GR			
3114	Schulleiter beurteilen / Arbeitszeugnis ausstellen		REBK	GR			
3115	Schulleiter betreuen			REBK			GR
3116	Weiterbildung/Beratung Schulleiter	SL		REBK			
3117	Disziplinar massnahmen gegenüber Schulleiter treffen		REBK	GR		RR	
3118	Zielvereinbarung mit Unterrichtenden	L		SL	REBK		
3119	Unterrichtende in ihrer Entwicklung fördern und ermutigen	L		SL	REBK		
3120	Weiterbildung/Beratung Unterrichtende	L		SL	REBK		
3121	Unterrichtende im Unterricht besuchen	L		SL	REBK		
3122	Unterrichtende in schwierigen Situationen: Vermittlungsdienste anbieten und sie gegen ungerechtfertigte Angriffe schützen	L		SL	REBK		
3123	Unterrichtende beurteilen	L		SL	REBK		
3124	Pflichterfüllung der Unterrichtenden überwachen (z. B. Einhaltung Lehrplan)			SL	REBK		
3125	Nebenbeschäftigungen der Unterrichtenden überwachen			SL	REBK		
3126	Arbeitszeugnisse an Unterrichtende ausstellen	L		SL		GR	
3127	Bei Verstössen gegen Vorschriften und Beschlüsse durch Unterrichtende einschreiten, die erforderlichen Massnahmen treffen bzw. einleiten			SL			
3128	Bewilligen von Schulreisen im Rahmen des Budgets	L		SL	REBK		
<b>3.2 Fachliche, pädagogische Leitung</b>							
3201	Schüler bis 4 Halbtage dispensieren			L	SL		
3202	Schüler für längere Absenzen dispensieren			SL		REBK	
3204	Einhalten Schulpflicht			SL			REBK
3205	Absenzordnung überwachen	L		SL			
3206	Schüler vom Besuch einzelner Fächer dispensieren	E		SL		VSA	REBK
3207	Regelung für Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern treffen	L		SL	REBK		
3208	Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern: Schulausschluss bis 7 Tage			L	SL	DBK	REBK
3209	Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern: Schulausschluss bis 12 Wochen	L		SL	VSA	DBK	REBK
3210	Disziplinar massnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Verweis	L		SL	REBK	DBK	
3211	Disziplinar massnahmen gegenüber Erziehungsberechtigten: Busse bis Fr. 1000.-	L		SL	REBK	DBK	GR
3212	Schulung fremdsprachiger Kinder organisieren	L		SL	REBK VSA		
<b>3.3 Administrative und organisatorische Leitung</b>							
3301	Schulleitungsstellen neu einrichten bzw. aufheben		REBK	GR			
3302	Lehrerstellen neu einrichten bzw. aufheben (interne Organisation)			SL	GR VSA		REBK
3303	Unterrichtende bis 2 Wochen beurlauben	L		SL			
3304	Unterrichtende über 2 Wochen beurlauben	SL		VSA			
3305	Stellvertretungen für Schulleiter organisieren und einsetzen	SL	REBK	GR			
3306	Neuaufnahme von Kindern in die Schule			SL			
3307	Vorzeitige Einschulung	L		SL		DBK	REBK
3308	Definitive Promotion			L	SL		
3309	Provisorische Promotion			L	SL	DBK	
3310	Repetition	L		SL		DBK	
3311	Überspringen einer Klasse	L		SL		DBK	
3313	Zuteilung von Schüler zu Sonderschule	L	REBK	SL		DBK	
3314	Vorzeitige Ausschulung	L	SL	VSA		DBK	
3315	Statistiken/Berichte/Stellungnahmen/Anträge zuhänden Aufsichtsbehörden erstellen			SL			
3316	Bewilligung 12. Schuljahr	E	L	GR			REBK
3317	Organisation Schulzahnpflege			SL	REBK		
3318	Organisation Schulärztlicher Dienst			SL	REBK		
<b>3.4 Schulentwicklung</b>							
3401	Qualitätsmanagementkonzept entwickeln	SL		GR	VSA		REBK
3402	Schulentwicklung und schulinterne Weiterbildung/Beratung	L		SL	VSA		REBK
3403	Innovationen anregen, fördern	L		SL			
3404	Schulinterne Regelungen erarbeiten und umsetzen	L		SL	REBK		
3405	Div. Konzepte für den Schulbetrieb erstellen (z.B. Personalentwicklung, Kommunikation, Elternmitwirkung u.a.)	L		SL	REBK		
3406	Teambildung in den Schulen	L		SL			
3407	Arbeits- und Sozialklima pflegen			SL	REBK		
3408	Arbeitsbedingungen beobachten bzw. verbessern			SL	REBK		

<b>4. Informationsverantwortung</b>							
<b>4.1 Interne Kommunikation</b>							
4101	Führungsgrundsätze festlegen	L		SL			
4102	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) festlegen	L		SL	GR		
4103	Regeln der Schul- und Unterrichtsorganisation und des Schullebens (Hausordnung) überwachen			L	SL		
4104	Konferenzen einberufen und leiten, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse moderieren	L		SL			
4105	Arbeitsweise im Kollegium festlegen (z. B. Sitzungsrhythmus, Protokollführung)	L		SL			
4106	Zusammenarbeit fördern; bei Konflikten unter Lehrpersonen vermitteln	L		SL			
4107	Intervention im andauernden Konfliktfall	L		SL	REBK VSA		GR
4108	Bei Konflikten im Kollegium und zwischen der Schule (bzw. Unterrichtenden) und anderen Partnern vermitteln	L		SL	REBK VSA		
4109	Verfahren für Konfliktbewältigung festlegen	L		SL	REBK VSA		
4110	Kommunikation im Innern und zur Umgebung der Schule gestalten	L		SL	REBK		
4111	Behördenarbeit unterstützen (an Sitzungen teilnehmen, benötigte Informationen bereitstellen etc.)			SL	REBK		
4112	Verbindung zwischen den Unterrichtenden bzw. Schulen und den Behörden wahrnehmen (Anregungen, Rückmeldungen, Anträge, Weisungen weiterleiten, erläutern, umsetzen)			SL	REBK		
4113	Zentrale, mehrere Schulen bzw. Abteilungen betreffende Planungs-, Administrations- und Organisationsaufgaben koordinieren, z. B. Austausch unter Schuleinheiten			SL	REBK		GR
4114	Kontakt mit externen Schuldiensten (Schulpsychologischer Dienst, Sozialarbeit, etc.)			L SL			
4115	Zusammenarbeit mit andern Behörden			SL			GR REBK
<b>4.2 Externe Kommunikation</b>							
4201	Konzept Zusammenarbeit Schule und Eltern	SL	REBK	GR	VSA		
4202	Schülern und deren Eltern als zweite Instanz Problemlösehilfen anbieten, wenn das Problem nicht direkt mit der Lehrperson gelöst werden kann			SL	REBK		
4203	Allgemeine Elterninfo über Schule			SL	REBK		
4204	Elterninfo über Klassen und Kinder			L	SL		
4205	Beratung / Unterstützung von Eltern			L	SL		
4206	Zusammenarbeit im Rahmen der Standortattraktivität der Gemeinde/Stadt (PR für Schule)	SL	REBK	GR			
4207	Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Medien, Verbänden usw. organisieren und durchführen	SL		GR			REBK
4208	Öffentlichkeitsarbeit im Sonder-/Krisenfall organisieren und durchführen	SL		GR	VSA		REBK
<b>5. Kontrollverantwortung</b>							
5000	Budget erstellen	SL		GR			REBK
5001	Budget überwachen			SL			
5003	Regelung über Ausgabenkompetenzen treffen	SL		GR			
5004	Über Ausgaben im Budgetrahmen entscheiden			SL	GR		
5005	Jahresrechnung			GR			
5006	Subventionsgesuche	GR		VSA			
5007	Unterricht auswerten/evaluieren (einzelne Unterrichtende)			L	SL		
5008	Interne Selbstevaluation der Schul- und Unterrichtsqualität			SL	REBK VSA		
5009	Externe Schulevaluation			VSA			
5010	Qualität und Nutzen der Vernetzung in gewissen Zeitabständen evaluieren			SL	REBK VSA		
5012	Qualitätsmanagement beurteilen, überarbeiten			SL	REBK VSA		